



Gemeinde Maschwanden

**Verordnung für die
Wasserversorgungsanlagen
der Gemeinde Maschwanden**

vom 20. Juni 2011

Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden

| | | |
|----------|-------------------------------------------------------------|-----------|
| A | Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung | 4 |
| 1 | Zweck und Geltungsbereich | 4 |
| 2 | Versorgungsgebiet | 4 |
| 3 | Rechtsform | 4 |
| 4 | Kundschaft | 4 |
| 5 | Grundeigentümer | 5 |
| B | Zuständigkeiten und Aufgaben | 5 |
| 6 | Allgemeine Aufgaben der Gemeinde | 5 |
| 7 | Zuständigkeit der Gemeindeversammlung | 5 |
| 8 | Aufgaben des Gemeinderats | 5 |
| 9 | Aufgabe des Brunnenmeisters | 6 |
| C | Wasserversorgungsanlagen | 6 |
| 10 | Strategische Wasserversorgungsplanung | 6 |
| 11 | Qualitätssicherung | 6 |
| 12 | Versorgungsanlagen | 6 |
| 13 | Leitungsnetz, Definitionen | 6 |
| 14 | Erstellung, Betrieb und Unterhalt | 7 |
| 15 | Hydrantenanlagen | 7 |
| 16 | Betätigung von Hydranten und Schiebern | 7 |
| 17 | Öffentliche Brunnenanlagen | 7 |
| 18 | Beanspruchung von Privatgrund | 7 |
| 19 | Schutz der öffentlichen Leitungen | 8 |
| D | Hausanschlussleitungen | 8 |
| 20 | Definition | 8 |
| 21 | Erstellung und Kosten | 8 |
| 22 | Technische Bedingungen | 8 |
| 23 | Erdung | 9 |
| 24 | Erwerb Durchleitungsrechte | 9 |
| 25 | Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung | 9 |
| 26 | Unterhalt und Erneuerung | 9 |
| 27 | Anpassung, Erneuerung | 9 |
| 28 | Nullverbrauch | 10 |
| 29 | Unbenutzte Hausanschlussleitungen | 10 |
| E | Haustechnikanlagen | 10 |
| 30 | Definition | 10 |
| 31 | Eigentumsverhältnisse | 10 |
| 32 | Haftung | 10 |
| 33 | Erstellung/Meldepflicht | 10 |
| 34 | Technische Vorschriften | 10 |
| 35 | Abnahme | 11 |
| 36 | Kontrolle | 11 |
| 37 | Unterhalt | 11 |
| 38 | Auswirkungen auf die Wasserversorgung | 11 |
| 39 | Wasserbehandlungsanlagen | 11 |
| 40 | Frostgefahr | 11 |
| 41 | Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser | 11 |
| 42 | Änderung der Druckverhältnisse | 12 |

| | | |
|----------|--------------------------------------------------------|-----------|
| F | Wasserabgabe | 12 |
| 43 | Umfang und Garantie der Wasserabgabe | 12 |
| 44 | Einschränkung der Wasserabgabe | 12 |
| 45 | Anschlussgesuch | 12 |
| 46 | Haftung der Kundschaft | 13 |
| 47 | Meldepflicht | 13 |
| 48 | Wasserableitungsverbot | 13 |
| 49 | Unberechtigter Wasserbezug | 13 |
| 50 | Vorübergehender Wasserbezug | 13 |
| 51 | Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses | 13 |
| 52 | Abnahmepflicht | 13 |
| 53 | Wasserabgabe für besondere Zwecke | 14 |
| 54 | Abnorme Spitzenbezüge | 14 |
| 55 | Wasserverluste in Hausinstallationen | 14 |
| 56 | Wasserabgabe bei extremer Trockenheit | 14 |
| G | Wassermessung | 14 |
| 57 | Einbau | 14 |
| 58 | Haftung | 14 |
| 59 | Standort | 15 |
| 60 | Technische Vorschriften | 15 |
| 61 | Ablesung Wasserzähler | 15 |
| 62 | Messung | 15 |
| 63 | Störungen | 15 |
| 64 | Mehrere Wasserzähler | 15 |
| 65 | Bauwasser | 16 |
| H | Finanzierung | 16 |
| 66 | Eigenwirtschaftlichkeit | 16 |
| 67 | Kostendeckung | 16 |
| 68 | Bemessung der Gebühren | 16 |
| 69 | Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen | 16 |
| 70 | Erschliessungsbeiträge (Mehrwertsbeiträge) | 17 |
| 71 | Kostentragung Hausanschlussleitung | 17 |
| 72 | Betriebsfremde Leistungen | 17 |
| 73 | Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen | 17 |
| I | Gebühren | 17 |
| 74 | Festsetzung der Gebühren | 17 |
| 75 | Anschlussgebühren | 18 |
| 76 | Bemessung der Anschlussgebühren | 18 |
| 77 | Benutzungsgebühr | 18 |
| 78 | Grundgebühr | 18 |
| 79 | Mengengebühr | 18 |
| 80 | Abgeltung von Sonderleistungen | 19 |
| 81 | Schuldner | 19 |
| 82 | Rechnungsstellung und Fälligkeit | 19 |
| J | Haftung, Straf- und Schlussbestimmungen | 19 |
| 83 | Haftung | 19 |
| 84 | Zuwiderhandlungen | 19 |
| 85 | Rechtsschutz | 20 |
| 86 | Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates | 20 |
| 87 | Inkrafttreten | 20 |

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei den Bezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung

1 Zweck und Geltungsbereich

Durch die Verordnung wird der Bau, der Betrieb und der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Bezüglern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Übergeordnetes Recht von Bund und Kanton geht dieser Verordnung vor.

2 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe/der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

3 Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ist für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung zuständig.

4 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- Mieter, Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

5 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

B Zuständigkeiten und Aufgaben

6 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität gemäss übergeordnetem Recht zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den dazugehörigen Tarifbestimmungen.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

7 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden.

8 Aufgaben des Gemeinderats

Gemäss Art. 3 Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Wasserversorgung zuständig. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

Er sorgt vor allem dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 6 erfüllt werden. Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieses Reglements;
- Wahl, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters sowie Erstellung deren Pflichtenhefte;
- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen;
- Umfassende Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers;
- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungsverträgen;
- Erteilung von Bewilligungen an Installateure und Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

9 Aufgabe des Brunnenmeisters

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt. Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderats.

C Wasserversorgungsanlagen

10 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, überarbeitet.

11 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine verantwortliche Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

12 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Maschwanden.

13 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen und öffentliche Brunnen.

Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

14 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

15 Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die - Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

16 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

17 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

18 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückein-

zäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

19 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

D Hausanschlussleitungen

20 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

21 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Konzession der Gemeinde verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch das beauftragte Vermessungsbüro der Gemeinde einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen einzutragen.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

22 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

23 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

24 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

25 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden lassen.

26 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch einen Konzessionsinhaber unterhalten und erneuert. Im privaten Grund werden die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler durch die Wasserversorgung angeordnet.

Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung getragen.

Im privaten Grund gehen die Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, Installationsarbeiten und Material sowie das fachgerechte Wiedereindecken, alle Wiederinstandstellungsarbeiten, inkl. Rohrisolation im Gebäudeinnern und Kulturschäden zu Lasten des Bezügers bzw. des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

27 Anpassung, Erneuerung

Bei Änderung oder Ersatz von Versorgungsleitungen bzw. Hauptleitungen, von welchen direkt Hausanschlussleitungen abzweigen, kann die Wasserversorgung die notwendigen Anpassungen oder falls nötig die Erneuerung von Hausanschlussleitungen verlangen.

28 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 29.

29 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

E Haustechnikanlagen

30 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

31 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

32 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

33 Erstellung/Meldepflicht

Der Grundeigentümer hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzession der Wasserversorgung sind, oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert, erweitert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

34 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

35 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt aber mit oder ohne solche Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

36 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

37 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

38 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

39 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

40 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

41 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

42 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Wasserversorgung ausgeführt.

F Wasserabgabe

43 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch und Löschzwecken in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität gemäss übergeordnetem Recht.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

44 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- in Brandfällen;
- bei Wasserknappheit.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossene Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

45 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Gesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

46 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

47 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

48 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

49 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

50 Vorübergehender Wasserbezug

Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

51 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

52 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

53 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

54 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

55 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

56 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezugs (gemessen/frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m³).

G Wassermessung

57 Einbau

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

58 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

59 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

60 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

61 Ablesung Wasserzähler

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

62 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Wird von der Kundenschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

63 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

64 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärggebühr (Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers beantragt werden. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die zusätzlichen Wasserzähler unterliegen einer Mietgebühr gemäss Tarifordnung.

65 Bauwasser

Vor dem Bezug von Bauwasser ab Hydrant oder einer Wasserleitung ist eine Bewilligung der Wasserversorgung einzuholen.

Der Bezug von Bauwasser ist nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu bemessen. Es ist daher ein Wasserzähler einzubauen.

H Finanzierung

66 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- e) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

67 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen);
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

68 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

69 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

70 Erschliessungsbeiträge (Mehrwertsbeiträge)

Die Gesamtheit der Grundeigentümern, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WVG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) bezogen.

71 Kostentragung Hausanschlussleitung

Sämtliche Erstellungskosten der Hausanschlusses sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer zu erfolgen.

72 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

73 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen

Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

Die Höhe der Kostenbeteiligung ist in der separaten Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

I Gebühren

74 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Wasserversorgungsordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat Maschwanden festgelegt.

75 Anschlussgebühren

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Bei einem Ersatz eines bestehenden Zählers durch einen grösseren Wasserzähler wird die Differenz der Anschlussgebühr nachgefordert. Wird ein kleinerer Wasserzähler installiert, werden keine Beträge zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

76 Bemessung der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers (in Kubikmeter pro Stunde = Q_{max} m³/h).

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

77 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr pro bezogene Wassermenge in m³ zusammen.

78 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrosse des Wasserzählers (in Kubikmeter pro Stunde = Q_{max} m³/h).

Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, wird für die zusätzlichen Wasserzähler eine Mietgebühr verrechnet. Für die Grundgebühr massgebend ist der grösste Zähler.

Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die Berechnungsansätze in der Tarifordnung.

79 Mengengebühr

Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des am Wasserzähler abgelesenen Verbrauchs (m³), multipliziert mit dem vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegten Ansatz (Fr./m³).

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegt.

Bauwassergebühren werden ebenfalls berechnet aufgrund des abgelesenen Verbrauchs (m³) multipliziert mit dem vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegten Ansatz (Fr./m³).

80 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, Technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen etc. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

81 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

82 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind sowohl bei den Benutzungs- und Anschlussgebühren zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, zusätzlich zu den Verzugszinsen auch für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale gemäss Tarifordnung) pro Mahnung zu verlangen.

J Haftung, Straf- und Schlussbestimmungen

83 Haftung

Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Wasseranlagen und -leitungen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung von Wasseranlagen. Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

84 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

85 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

86 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt darin insbesondere

- die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind;
- die Festsetzung der Erschliessungsbeiträge (Mehrwertbeiträge).

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

87 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung vom 30. September 1996 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 20. Juni 2011

**Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN**

Der Präsident: Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.